

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Emder Laufgemeinschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Emden.
- (2) Der Verein ist ordnungsgemäß in dem beim Amtsgericht Emden geführten Vereinsregister eingetragen (Nr. 700). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat den Zweck, Bewegungsmangel zu bekämpfen, das Laufen in der Natur zu pflegen, Menschen für diesen Sport zu gewinnen und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Förderung des Langlaufes im Freizeit- und Leistungsbereich.
 - b. Ausbau des Freizeitbereiches mit dem Ziel der intensiven Betreuung der Laufanfänger über verschiedene Leistungsstufen bei den Lauftreffs.
 - c. Ausbau des Leistungsbereiches mit dem Ziel der erfolgreichen Teilnahme an Volksläufen und Meisterschaften durch regelmäßiges und gemeinsames Training.
 - d. Schüler- und Jugendförderung durch geeignete Maßnahmen.
 - e. Förderung der sozialen Kontakte durch gemeinschaftliche Aktivitäten wie z.B. Staffelläufe, Vorträge, Vereinsfeste usw.
- (5) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Soweit die Tätigkeit über das Übliche hinausgeht, kann der Gesamtvorstand eine angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Erstattung von Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (6) Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landesportbund und dem Fachverband „Leichtathletik“ soll beibehalten werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung erklärt sich jedes Mitglied mit den Bestimmungen dieser Satzung einverstanden.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wenn es trotz Mahnung seine Beitragszahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Das auszuschließende Mitglied ist über die Möglichkeit des Widerspruches schriftlich zu belehren. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch 2/3- Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bleibt die Mitgliedschaft bestehen!

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlungen und
 - b. der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlungen

- (1) Es gibt:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, §8) und
 - b. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§9).
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand (§26 BGB) mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladungen an alle Mitglieder des Vereins. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes in den Mitgliederversammlungen anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nach vorheriger Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Über später eingehende Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§8 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich findet im letzten Quartal eines Jahres die Jahreshauptversammlung statt.

- (2) Die Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:
- a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Bericht des Schatzmeisters,
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Jahr,
 - e. Neuwahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Sonstiges

§9 Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a. Bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragen.

§10 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, über die nicht eine Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem Vorsitzenden,
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Pressewart
 - f. Dem Sportwart
 - g. Dem Leiter Freizeitbereich
 - h. Dem Leiter Leistungsbereich
 - i. Dem Jugendwart
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als einem vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid festgelegten Betrag belasten, ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende selbstständig befugt. Die Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als den vom Vorstand festgelegten Betrag

belasten, bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§11 Verfahren im Vorstand

- (1) Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ein.
- (2) Vorstandssitzungen sind regelmäßig und nach Bedarf abzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefasst.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (6) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (7) Der Vorstand behält sich vor, außerhalb der Mitgliederversammlungen nach §7 Informationsveranstaltungen für die Mitglieder einzuberufen. Die Bekanntgabe der jeweiligen Termine erfolgt über die Presse.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus einer gemeinsam vorgenommenen Aufgabengliederung und –abgrenzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur rechtswirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der in §10 aufgeführten Reihenfolge. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein sich dazu bereit erklärendes Mitglied. Anschließend leitet der gewählte Vorsitzende die Wahl weiter.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die beiden Kassenprüfer und zwar jedes Jahr einen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Emden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand hat diese neue Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Emden anzumelden.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emden in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Satzung verlieren sämtliche vorher erlassenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Februar 1994 genehmigt.